

Die Verfassung von Helanien

Präambel:

Das Projekt Schule als Staat wird am Helene-Lange-Gymnasium Markgröningen vom 17.-19.07.2024 durchgeführt. Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Staatsbürger. Bei Gesetzeswidersprüchen gilt das übergeordnete Gesetz. Die absteigende Reihenfolge ist: Grundrechte, restliche Verfassung, andere Gesetzbücher. Personenbezeichnungen in der Verfassung, in den Gesetzbüchern und in offiziellen Dokumenten gelten generell für alle Geschlechter.

§ Grundrechte

Art.1: [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt. Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Der Staat garantiert jedem Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit, eigene Meinung und diese Kundzutun; Presse- und Informationsfreiheit; Parteigründung; Glaubens- und Religionsfreiheit; freie Berufswahl. Es besteht Arbeitspflicht. Wenn diese nicht erfüllt wurde, kann demjenigen einen Job durch das Arbeitsamt zugeteilt werden.
- (3) Das Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (4) Die nachfolgenden Grundrechte binden Legislative, Exekutive, Judikative.

Art.2: [Freiheit, Recht auf Leben]

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungs- und/oder gesetzmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art.3:[Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Lehrer und Schüler sind gleichberechtigte Bürger von Helanien.
- (3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner sexuellen Orientierung, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung benachteiligt werden.

Art.4:[Gedanken- und Glaubensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des Denkens, des Glaubens und des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht der Verfassung oder den Gesetzen von Helanien widerspricht.
- (3) Helanien ist ein laizistischer Staat; Staat und Religion sind somit strikt voneinander getrennt.

Art.5:[Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

- (1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt und die Grundrechte nicht verletzt werden.
- (2) Jeder Bürger von Helanien hat das Recht, jederzeit an öffentliche Informationen zu gelangen.

Art.6:[Ehe und Familie]

- (1) Es ist erlaubt zu heiraten.
- (2) Jedes Kind, das in Helanien geboren wird, erhält automatisch die Staatsbürgerschaft von Helanien.

Art.7:[Versammlungs- und Vereinigungspflicht]

- (1) Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Alle Bürger haben das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden.
- (3) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen oder der Verfassung zuwiderlaufen, werden verboten.
- (4) Demonstrationen müssen beim Innenministerium vorab angemeldet und von diesem genehmigt werden.

Art.8:[Anwesenheitspflicht, Ausweispflicht]

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich sechs Stunden für jeden Staatsbürger. Unentschuldigte Abwesenheit ist mit dem unerlaubten Fernbleiben vom regulären Schulunterricht gleichzusetzen.
- (2) Jeder Bürger muss zu jeder Zeit in der Lage sein, sich auszuweisen. Hierzu werden vom Staat Ausweise ausgegeben, welche auch bei der Ein- und Ausreise benötigt werden. Jeder Staatsbürger muss sich beim Betreten und Verlassen des Staates an der Grenze an- bzw. abmelden. Dort findet eine Zeiterfassung der Anwesenheit statt.
- (3) Bei Verstößen gegen die Ausweispflicht drohen strafrechtliche Konsequenzen im Rahmen des Staates.
- (4) Der Staat öffnet um 9:00 Uhr. Der Staat schließt um 17:00 Uhr, freitags 16:00 Uhr. Bei Bedarf müssen Staatsbedienstete früher bzw. später anwesend sein.
- (5) Gewerbe müssen von 10:00 Uhr bis 17:00 bzw. freitags bis 16:00 Uhr geöffnet sein. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung beantragt werden.

- (6) Anwesenheitspflicht sind mindestens sechs Stunden, davon müssen vier Stunden einer Arbeit nachgegangen werden.

Art.9:[Grundsicherung]

- (1) Jeder arbeitslose Bürger hat die Pflicht sich einen Job zu suchen oder durch das Arbeitsamt vermittelt zu werden.
- (2) Jeder Staatsbürger muss vor dem Projekt einen festen Betrag, der 20 Euro beträgt, einzahlen, der durch das Startkapital refinanziert wird.

Art.10:[Arbeitsrecht]

- (1) Jeder Bürger des Staates Helanien hat das Recht zu arbeiten. Jeder arbeitslose Bürger hat die Pflicht sich beim Arbeitsamt zu melden, um eine neue Beschäftigung zu finden.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht, nach einer Kontrolle der AG, einen Betrieb zu gründen.
- (3) Das Wirtschaftsministerium behält sich vor, Betriebe nicht zu genehmigen, wenn:
 - a. Das Betriebsgründungsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist.
 - b. Der Betrieb verfassungs- oder gesetzeswidrige Ziele verfolgt.
 - c. Das Abgabedatum für das Betriebsgründungsformular überschritten wurde
 - d. Bereits zu viele Betriebe gleicher Art existieren.
- (4) Der Staat ist versucht, Arbeitslosen eine angemessene Arbeitsstelle zu vermitteln.
- (5) Nach zwei Stunden Arbeit steht jedem Arbeitnehmer eine halbe Stunde Pause zu. Allerdings muss nach vier Stunden eine Pause von mindestens einer Stunde gemacht werden.
- (6) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, gültige Arbeitsverträge seiner Angestellten aufzusetzen und auf Nachfrage vorlegen können.
- (7) Jeder Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber auf dem Arbeitsamt angemeldet werden.
- (8) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, all seine Angestellten mindestens gemäß des Mindestlohns zu bezahlen.

Art. 11: [Brief- und Postgeheimnis]

- (1) Das Brief- und Postgeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Zum Schutze der staatlichen Grundordnung können durch Gesetze Beschränkungen angeordnet werden.

Art. 12: [Eigentum]

- (1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) In das Eigentum kann aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

- (4) Das Vorhergegangene bezieht sich lediglich auf rechtmäßig erworbenes Eigentum.
- (5) Die Wareneinfuhr für Betriebe wird durch das Wareneinfuhrgesetz geregelt. Hierdurch ist es für Betriebe zugelassen, die Waren in den Staat einzuführen, die sie zur Produktion benötigen. Bei Einfuhr anderer Waren drohen strafrechtliche Konsequenzen.
- (6) Die Wareneinfuhr für Einzelpersonen ist grundsätzlich verboten, bei Missachtung dieses Verbots drohen strafrechtliche Konsequenzen. Bei Nachweis von Allergien oder anderen Krankheiten können Ausnahmen erlassen werden.

Art.13: [Petitionsrecht]

- (1) Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden. Hierbei sind 50 Unterschriften von Bürgern nötig. Die Unterzeichner haben dann das Recht auf eine Anhörung im Parlament.
- (2) Der Staatsname „Helanien“, die Flagge und die Hymne können nicht durch eine Petition verändert werden.

Art.14: [Grundrechtsverwirkung]

(1) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Eigentum zum Kampfe gegen die staatliche Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Gericht ausgesprochen.

Art. 15: [Staatsstruktur]

- (1) Helanien ist eine parlamentarische Monarchie. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (2) Der König wird durch ein Losverfahren bestimmt.
- (3) Der König hat ausschließlich eine repräsentative Funktion und keine Entscheidungsbefugnis.

Art. 16: [Nutzungsverordnung mobile Endgeräte]

Mobile Endgeräte dürfen von Staatsangehörigen zur Informationsbeschaffung und zu dienstlichen und beruflichen Zwecken verwendet werden.

Art. 17: [Verfassungsänderungen]

- (1) Die Grundrechte sowie die Schlussbestimmungen können nicht geändert werden. Sie stellen grundlegende Verpflichtungen und Rahmenbedingungen des Projekts dar und sind aus Gründen übergeordneten Rechts unveränderlich.
- (2) Mit einer Dreiviertelmehrheit im Parlament können die Grundrechte ergänzt werden.
- (3) Die Gesetze der Staatsorganisation können mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament geändert werden. Dies geht nur, wenn sie nicht gegen die Grundrechte verstoßen.

§ Staatsorganisation

Art. 18: [Generelle Wahlbestimmungen für Parlamentswahlen]

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger von Helanien.
- (2) Das Parlament wird in allgemeiner, direkter, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (3) Es gilt das reine Verhältniswahlrecht. Parteien ziehen ab einem Sitz in das Parlament ein. Falls eine Partei keine ganze Zahl an Sitzen bekommt, gelten die mathematischen Rundungsregeln. Die Parteien stellen die zuvor gelisteten Abgeordneten entsprechend des Stimmverhältnisses.
- (4) Die Parteien erstellen vor der Wahl eine Rangliste ihrer Mitglieder. Diese werden entsprechend ihres Ranges den Parlamentssitzen zugewiesen.
- (5) Hat eine Partei weniger Mitglieder auf der Liste, als ihr nach der Wahl zustehen, so können diese Abgeordneten nachnominiert werden.

Art. 19: [Partei Gründung]

- (1) Jeder Bürger kann eine Partei gründen. Hierzu muss ein Antrag mit mindestens fünf Bürgern bei der Schule als Staat AG eingereicht werden.
- (2) Kein Bürger des Staates Helanien darf zur Partei Gründung oder zum Beitritt in eine Partei gezwungen werden.

Art. 20: [Rechte und Pflichten der Parteien]

- (1) Jede Partei muss über ein schriftliches Parteienprogramm verfügen.
- (2) Erst nach der Prüfung des Programms und des korrekt ausgefüllten Parteiengründungsformulars durch die Schule als Staat AG erfolgt die Zulassung für die Wahlen.
- (3) Als verfassungswidrige Parteien gelten Parteien, die der Verfassung widersprechen oder nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die staatliche Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des Staates zu gefährden.
- (4) Falls eine Partei weniger eingetragene Kandidaten hat, als dieser Sitze im Parlament zustehen, so muss sie bis zur ersten Parlamentssitzung die erforderlichen Kandidaten anwerben. Ist dies nicht gewährleistet, entfallen die überzähligen Sitze im Parlament.

Art. 21: [Indemnität]

Die Abgeordneten genießen Indemnität. Das heißt, dass Äußerungen oder Abstimmungen der Abgeordneten im Parlament keine dienstlichen oder gerichtlichen Folgen haben dürfen. Eine Ausnahme bilden Verleumdungen.

Art. 22: [Mitglieder des Parlaments, Abgeordnete]

- (1) Das Parlament besteht grundsätzlich aus 24 Abgeordneten, die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und den Gesetzen unterworfen.
- (2) Abgeordnete können sich im Parlament nicht vertreten lassen.
- (3) Abgeordnete dürfen ein zweites Gehalt beziehen.
- (4) Einem Abgeordneten im Parlament darf sein Mandat aberkannt werden, wenn er vom Gericht wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall wird das Mandat durch einen anderen Abgeordneten seiner Partei ersetzt. Wenn die Partei keinen weiteren Abgeordneten stellen kann, entfällt der Sitz.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit einem Abgeordneten dessen Mandat abzuerkennen, wenn dieser zweimal unentschuldig nicht an einer Parlamentssitzung teilnimmt. Bei Aberkennung des Mandats kann unter Umständen der Sitz der Partei komplett entfallen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.
- (7) Abgeordnete dürfen keinen eigenen Betrieb haben.
- (8) Abgeordnete müssen vier Stunden am Tag arbeiten. Falls dies nicht mit der Arbeit im Parlament bzw. Ministerium abgedeckt wird, sind sie verpflichtet einer Beschäftigung in einem Betrieb nachzugehen.

Art. 23: [Sitzungen des Parlaments]

- (1) Bei allen Sitzungen des Parlaments gilt Anwesenheitspflicht für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder. Die Maßnahmen nach einer unentschuldigten Abwesenheit eines Abgeordneten regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.
- (2) Parlamentssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können durch den Parlamentspräsidenten getroffen werden, sofern triftige Gründe, die die innere Sicherheit oder eine konkrete Gefährdung des Staates betreffen, vorliegen.
- (3) Die Parlamentssitzungen werden vom Parlamentspräsidenten geleitet.

Art. 24: [Gesetzesvorschläge, Beschluss neuer Gesetze]

- (1) Ein Gesetzesvorschlag kann von einer Fraktion im Parlament, von der Regierung oder von den jeweiligen Ausschüssen zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.
- (2) Bürger können mithilfe einer Petition einen Gesetzesvorschlag entwerfen, wenn mindestens 50 Unterschriften von Bürgern für diesen Gesetzesvorschlag vorgelegt werden.

Art. 25: [Wahl des Parlamentspräsidenten, Stellvertreter]

- (1) Der Parlamentspräsident wird vom Parlament gewählt.
- (2) Der Parlamentspräsident leitet die Parlamentssitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt den Rednern das Wort.

Art. 26 [Wahl des Kanzlers]

Der Kanzler wird vom Parlament mit der relativen Mehrheit gewählt.

Art. 27: [Funktion des Kanzlers]

- (1) Der Kanzler hat den Vorsitz der Regierung inne. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet der Kanzler.
- (2) Alle ministeriellen Entscheidungen müssen im Parlament mit einer einfachen Mehrheit abgesegnet werden.
- (3) Der Kanzler schlägt die Minister vor.

Art. 28: [Bestandteile der Regierung]

- (1) Zur Ausführung der Regierungsgeschäfte ernennt der Präsident folgende Minister:
 - a. Finanzminister
 - b. Arbeits- und Wirtschaftsminister
 - c. Innen- und Justizminister
 - d. Kultur- und Sportminister
 - e. Umwelt- und Gesundheitsminister
 - f. Technik- und Sicherheitsmanagementminister
- (2) Die Bildung eines neuen Ministeriums bedarf der Zustimmung des Parlaments mit der absoluten Mehrheit. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Ministeriums.
- (3) Die Minister werden vom König in ihrem Amt bestätigt und müssen Parlamentarier sein, mit Ausnahme des Technik- und Sicherheitsmanagementministers.
- (4) Das Amt des Ministers für Technik und Sicherheitsmanagement wird von der Schule als Staat AG festgelegt. Dies kann vom Parlament nicht geändert werden.
- (5) Bedarf kann die Regierung weitere Ministerien hinzufügen.

Art. 29: [Misstrauensvotum]

- (1) Das Parlament kann dem Kanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es ihn mit einer Zweidrittelmehrheit abwählt und einen neuen Kanzler nach Artikel 27 wählt. Der König muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen
- (2) Nach einer Neubesetzung des Präsidentenamtes muss auch die Regierung neu gebildet und die Ministerien neu besetzt werden.

Art. 30: [Justizsystem]

- (1) Das Justizsystem besteht aus zwei Kammern.
- (2) Richter dürfen keine Parteimitglieder sein oder ein anderes politisches Amt innehaben. Auch dürfen Richter keine Nebeneinkommen haben.
- (3) Die untere Kammer besteht aus einem Richter und ist die erste Instanz für die Rechtsprechung bei Straftaten.
- (4) Die obere Kammer besteht aus drei Richtern und ist sowohl Verfassungs- als auch Berufungsgericht. Die obere Kammer tritt nur bei Bedarf zusammen.

- (5) Richter und Kammer unterliegen direkt dem Justizministerium. Richter sind jedoch in ihren Urteilen frei.

Art. 31: [Aufgaben des Gerichts]

- (1) Das Gericht kann von jedem Bürger oder Besucher angerufen werden. Jeder Bürger oder Besucher im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen. Außerdem kann jeder Bürger gegen Maßnahmen und Handlungen der Verwaltung klagen.
- (2) Die Richter urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzbücher.
- (3) Ein Urteil der oberen Kammer muss mit mindestens zwei von drei Stimmen gefällt werden.
- (4) Die Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann jedoch Ausnahmen verhängen.
- (5) Bei einem Urteil ist die Enthaltung eines Richters nicht möglich.
- (6) Jedes Urteil muss nach seiner Verkündung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen. Bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland droht strafrechtliche Verfolgung gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland

Art. 32: [Berufung]

Gegen ein Urteil der unteren Kammer kann bei der oberen Kammer Berufung eingelegt werden. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig.

Art. 33: [Staatsgebiet, Freizügigkeit]

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das Grundstück des Helene-Lange-Gymnasiums Markgröningen.
- (2) Alle Bürger hat das Recht sich innerhalb des gesamten Staatsgebiets frei zu bewegen.
- (3) Betriebe oder Personen, deren Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, sie jederzeit in einen ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projekts sauber zurückzugeben.

Art. 34: [Polizei]

- (1) Der Staat unterhält eine Staatspolizei und einen Grenzschutz.
- (2) Aufgabe der Polizei ist es, ein geordnetes Staatsleben zu gewährleisten.
- (3) Polizei und Grenzschutz unterliegen direkt dem Innenministerium.

Art. 35: [Mindestlohn]

- (1) Es gibt einen Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, welcher mindestens von deren Arbeitgebern bezahlt werden muss.
- (2) Die Höhe des Mindestlohns wird von Parlament festgelegt.

Art. 36: [Staatswährung]

- (1) Die Staatswährung sind Helenis.
- (2) Der Wechselkurs von Euro in Helenis beträgt 1:1.
- (3) Rücktauschmöglichkeit besteht nur bei der Auflösung des Staates ausschließlich für Betriebe. Eine Umtauschsteuer kann vom Parlament beschlossen werden.
- (4) Es besteht eine staatliche Zentralbank. Weitere private Bankgeschäfte sind verboten.

Art. 37: [Steuern]

- (1) Jeder Betrieb muss die im Parlament festgelegten Steuersätze der Umsatzsteuer am Ende jeden Tages bezahlen.
- (2) Die Steuersätze werden vom Parlament bestimmt.

Art. 38: [Hygiene]

- (1) Der Müll muss nach vorgegebenen Kriterien verpflichtend getrennt werden.
- (2) Jeder Bürger, der mit Lebensmitteln arbeitet, muss vor dem Projektzeitraum an einer Schulung des Gesundheitsamtes („Hygieneschulung“) teilnehmen.
- (3) Weiteres regelt das Strafgesetzbuch.

§ Schlussbestimmungen

Art. 39: [Notstand]

- (1) Wenn die Funktion des Staates nicht mehr gewährleistet ist, kann die Schulleitung den Notstand ausrufen.
- (2) Im Falle des Notstandes kann die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Art. 40: [Erweiterung der Verfassung]

- (1) Schulordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können ohne Zustimmung der Schulleitung nicht geändert werden.
- (2) Gesetze der Bundesrepublik Deutschland gelten weiterhin und dürfen durch Gesetze von Helanien nicht geändert oder eingeschränkt werden.
- (3) Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol- und Drogenverbot.

Art. 41: [Nähere Bestimmungen]

Weitere Ausführungen regeln zum Beispiel die Geschäftsordnung des Parlaments, das Arbeitsgesetzbuch, Wirtschaftsgesetzbuch, Strafgesetzbuch und Wareneinfuhrgesetz von Helanien.

Art. 42: [Die Schule als Staat AG]

Das Basisteam der Schule als Staat AG ist der Kern der Organisation und hat eine Sonderstellung. Das Basisteam trägt die Verantwortung für das Projekt und kann bei Bedarf eingreifen. Hierzu zählen insbesondere Verfassungsänderungen und ein uneingeschränktes Veto. Anordnungen des Basisteam der Schule als Staat AG sind unverzüglich Folge zu leisten.